



MaKSimen KSenien RefleKSionen

Heute: Der Buchstabe des Gesetzes

Wie viele Schriftzeichen mag der legendäre Richter *Di* – angeblich eine Figur aus der Tang-Epoche – im Kopf gehabt haben, wenn wir einmal annehmen, dass er nicht nur Missetätern in Sherlock-Holmes-Manier nachzustellen, sondern auch Recht zu sprechen hatte? Heute heißt es, allein für den Alltagsgebrauch solle man, um sich in der chinesischen Welt zu bewegen, an die 5000 Bilderzeichen der Han-Schrift kennen.

Nicht ohne Selbstbewusstsein blicken wir da auf die phonographische Schrift des Westens, deren Alphabet mit weniger als 30 Zeichen auskommt und schon von Sechsjährigen eingeübt werden kann. Der Haken an dieser Sache besteht weniger in dem Verzicht auf schöne Bilder als darin, dass uns das Alphabet unablässig mit der Aufgabe konfrontiert, zwischen dem geschriebenen und dem gesprochenen Wort eine kunstvolle Verbindung herzustellen. Glaubt man den Feuilletons unserer Presseorgane, so haben immer mehr Schulabsolventen bei dieser Kopfarbeit schlechte Karten.

Dies mag der Grund sein, weshalb uns das Smartphone für die digitale Kommunikation in Gestalt so genannter Emojis eine bisher noch wachsende Galerie von Smiley-Bildchen als Bildersprache anbietet. Man wird in diesem possierlichen Beitrag zur Infantilisierung der Umwelt sicherlich keinen ernsthaften Eingriff in den Kulturkampf zwischen dem Alphabet und den alten Bildersprachen zu erblicken haben. Auch die Verkehrszeichen auf unseren Straßen – ohne Zweifel Beispiele für eine einfältige Bildsprache – nehmen ja nicht für sich in Anspruch, die Straßenverkehrsordnung ersetzen zu können. Sie zu erlernen, scheint jedoch eine gewisse Anstrengung mit sich zu bringen – für manche gar eine Überforderung. Darf man dem Internet Glauben schenken, fallen jedenfalls prozentual mehr Fahrschüler durch die theoretische Führerscheinprüfung als Kandidaten durch unsere doch so gefürchteten juristischen Staatsprüfungen. Wie soll es da erst mit dem Verstehen der Gesetze aussehen?

Vor knapp 50 Jahren erschien in den Münchener Universitätschriften ein Buch mit dem Titel „Das Verstehen von Rechtstexten“. Einfache Kost war dieser einer positivistischen Hermeneutik gewidmete Band nicht. Sein Autor *Joachim Hruschka* (1935–2017) scheint nämlich die Fähigkeit, jedenfalls ein paar geschriebene Sätze in der eigenen Sprache abzulesen und zu verstehen, für gesichert zu hal-

ten, und bezogen auf die Leser seines Buchs hatte er sicherlich Recht. Die Frage „Wie verstehe ich § 242 StGB?“, wird jedenfalls in dem Buch weder gestellt noch beantwortet. Die Erkenntnisleistung, von der es handelt, liegt jenseits bloßer ABC-Schützenleistungen, weshalb der rechtstheoretische Text hier zur Lektüre empfohlen sei. Denn – ob man's glaubt oder nicht – Studieren darf anstrengend sein! Wer das gerade mal 100 Seiten umfassende Werk durchliest, sich besser noch hindurcharbeitet, sollte sich am Ende nicht die frühmittelalterliche Karolingerzeit zurückwünschen, da man ohne Schulreife im Lesen und Schreiben noch ganze Reiche regieren konnte. Besser sollten wir uns dankbar darüber klar werden, dass uns unsere phonographische Schrift mit Bildungschancen belohnt, die zu ergreifen sich auszahlt – und sei es nur, um in jedem Monat die JuS zu genießen!

*Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Karsten Schmidt,
Bucerius Law School Hamburg*

BRF

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V. (BRF): BRF-Bundesfachschaftentagung in Hannover

Vom 24.–26.5.2019 fand unter dem Motto „Jura – Grenzenlos“ die Bundesfachschaftentagung (BuFaTa) des BRF in Hannover statt. Die BuFaTa stellt einerseits das beschließende Hauptorgan des Vereins dar, andererseits dient sie zur Diskussion aktueller Themen der juristischen Ausbildung, um so eine länderübergreifende Verbesserung des Jurastudiums zu ermöglichen. Mit dieser Motivation kamen 180 Studenten in Hannover zusammen, um sich zu vernetzen und die juristische Ausbildung aktiv mitzugestalten.

Die Tagung startete am Freitagmittag mit Begrüßungen durch Stud. iur. *Lennart Rühling* (Hauptorganisator), Prof. Dr. *Volker Epping* (Präsident der Leibniz-Universität Hannover), Stud. iur. *Stefan Kaufhold* (Vorsitzender der Fachschaft Jura Hannover) und Stud. iur. *Anne Kuckert* (Vorsitzende des BRF). Positiv zu verzeichnen waren im Rahmen der anschließenden Vereinsformalitäten insbesondere die drei angenommenen Mitgliedsanträge der juristischen Fachschaften in Gießen und Erlangen-Nürnberg sowie der Fachschaft Wirtschaftsrecht Recklinghausen, wodurch die Mitgliederanzahl des BRF auf 42 Fachschaften wächst.

Am Samstag erfolgte die Wahl des Vorstands und der verschiedenen Gremien des Geschäftsjahres 2019/2020. Anschließend erarbeiteten die 180 Teilnehmer in fünf Workshops Beschlussvorlagen für das Abschlussplenum des Folgetages.

Die BuFaTa endete schließlich mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am Sonntag. So hielten die Teilnehmer in verschiedenen Beschlüssen fest, sich für Minderheiten in der juristischen Ausbildung wie Studenten mit körperlichen Beeinträchtigungen oder mit Migrationshintergrund einzusetzen. In Bezug auf den Workshop zu alternativen juristischen Berufen wurde die Bedeutung einer frühen Aufklärung über verschiedene Berufswege betont,



auf die im kommenden Jahr ein Schwerpunkt gelegt werden soll. Daran angelehnt wird sich der Verein insbesondere mit internationalen Arbeitgebern sowie internationalen Lehrangeboten beschäftigen.

Im Bereich der Digitalisierung wird der BRF darauf hinwirken, dass dem Bereich Legal Tech eine höhere Aufmerksamkeit im Jurastudium zukommt und das dahingehende Veranstaltungsangebot ausgebaut wird. Vor dem Hintergrund größerer Wissenslücken bei den Studenten soll die Aufklärung über das Referendariat mit Blick auf dessen immense Bedeutung zu einem der Kernpunkte des nächsten Jahres gemacht werden. Aus dem Workshop zu „Religion im Jurastudium“ wurde nach intensiver Diskussion festgehalten, dass das Tragen von religiösen Symbolen zur religiösen Freiheit der Studenten gehört. Der Verein wird sich im kommenden Jahr tiefergehend mit der aktuellen Situation beschäftigen.

► Weitere Informationen, auch zu vergangenen Tagungen, finden sich auf www.bundesfachschaft.de. Fragen und Anregungen zu den genannten oder anderen Themen können jederzeit an info@bundesfachschaft.de gerichtet werden.

Stud. iur. Broder Ernst, LMU München

Veranstaltungsbericht

Wiss. Mitarbeiterin Viktoria Piekarska und Stud. Hilfskraft Meret Mersch, Leipzig

Erster bundesweiter Moot Court Strafrecht

Im Mai 2019 fand der erste bundesweite „Moot Court Strafrecht“ statt, den Prof. Dr. Elisa Hoven (Leipzig) und

Prof. Dr. Wolfgang Mitsch (Potsdam) in den Räumen der Universität Leipzig und des LG Leipzig organisierten. Mit der Veranstaltung zog endlich ein Moot Court im Bereich des deutschen Strafrechts in die Reihen der Moot Courts ein. Die thematischen Schwerpunkte des Moot Courts, der von der JuS, der WisteV und dem Nomos Verlag unterstützt wurde, lagen auf dem Wirtschaftsstrafrecht, dem neuen Sexualstrafrecht und dem Umgang mit Internal Investigations.

Worum ging es? Am Tatort eines Universitätsklinikums war juristisch zu klären, ob sich ein Chefarzt strafbar gemacht hat, der bei einem sonst konsensual stattfindenden Geschlechtsverkehr *stealthing* vornahm. Und kam eine Strafbarkeit in Betracht, als er geschlechtliche Handlungen an einer Kollegin vornahm, die ihm gegenüber eigentlich abgeneigt war, dem Sexualakt aber im Gegenzug für das Versprechen, Urlaub gewährt zu bekommen, zustimmte? Prozessual war zu diskutieren, ob eine Verurteilung allein anhand von Dokumenten möglich ist, die aus internen Ermittlungen stammen.

Bei dem Wettbewerb traten Gruppen von den Universitäten Augsburg, Berlin, Frankfurt, Greifswald, Halle, Köln, Leipzig, Nürnberg-Erlangen, Potsdam und Tübingen. Die Teams setzten sich aus jeweils vier Studentinnen bzw. Studenten des zweiten bis zehnten Semesters zusammen. Diese hatten durch die Teilnahme an der Veranstaltung die Möglichkeit, sich intensiv mit praxisrelevanten strafrechtlichen Problemen zu beschäftigen, die im Studium nur eine randständige Bedeutung einnehmen. Gerade die ethisch und moralisch konnotierten Probleme des Sexualstrafrechts kontrovers und zugleich sachlich zu bearbeiten, bildete eine interessante Herausforderung. Die zwanzigminütigen Plädoyers stellten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer